

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

05.09.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Sitzungsdatum:

19.09.2023

Kenntnisnahme

## Schreiben des Jugendamtselternbeirats zu Finanzierung und Betreuungssituation in den Kindertageseinrichtungen

### Beschlussvorschlag:

Das Schreiben des Jugendamtselternbeirats und der Bericht der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

### Sachverhalt:

Mit Datum vom 11.06.2023 ist das das in Anlage 1 beigefügte Schreiben des Jugendamtselternbeirat (JAEB) bei der Stadt Coesfeld eingegangen.

#### Allgemeine Hinweise zum Verhältnis des JAEB zum Jugendhilfeausschuss

Es ist gem. § 11 Abs. 2 KiBiz, Aufgabe des Jugendamtselternbeirates, die Interessen der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten. Gemäß § 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat als beratendes Mitglied dem Jugendhilfeausschuss an. Als beratendes Mitglied kann die Vertreterin oder der Vertreter Themen in den Ausschuss einbringen und Anträge zur Tagesordnung stellen. Das Schreiben ist ausdrücklich sowohl an die Verwaltung als auch die Politik gerichtet, so dass es dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis und Diskussion vorgelegt wird.

### 1. Zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Der Offene Brief der AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vom 01.06.2023, auf den sich der JAEB bezieht, ist als Anlage 2 beigefügt.

Der JAEB hat sich mit der Thematik auch an den Landeselternbeirat gewandt hat. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben (§ 11 Abs. 3 KiBiz). Es ist daher das richtige politische Gremium, um die landesweiten Interessen der Eltern zu vertreten.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat in einem Schreiben mit Datum 30.05.2023 die Thematik gegenüber dem Jugend- und dem Finanzministerium angesprochen, eine Überbrückungsfinanzierung aus Mitteln nach dem NRW-Krisenfinanzierungsgesetz angeregt und sich bereit erklärt, an der Lösung mitzuarbeiten (Anlage 3).

Die beschriebene Problematik wird auch von der Verwaltung gesehen. Die durch die gestiegenen Kosten erschwerten Rahmenbedingungen sind keine Problematik eines einzelnen Jugendamtes, sondern sind landesweit gegeben. Auf ein landesweites strukturelles Problem mit einer isolierten, nicht abgestimmten und dem Grunde nach einer freiwilligen Leistung zu antworten, ist aus Sicht der Verwaltung keine angemessene Antwort auf die Problematik. Das ließe auch die Verantwortung des Landes NRW unberücksichtigt<sup>1</sup>. Und es ist eine gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten, eine tragfähige Lösung herbeizuführen.

Die Stadt Coesfeld wird eine landesweit vereinbarte Lösung aktiv mittragen.

## **2. Zu Personellen Unterbesetzungen**

Personelle Unterbesetzung wird als Ereignis verstanden, das geeignet ist, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGBV VIII). Besetzungen unter der Mindestausstattung sind daher dem Landesjugendamt als Betriebserlaubnis erteilende Behörde zu melden. Hierüber wird das örtlich zuständige Jugendamt informiert.

In der Stadt Coesfeld hat danach im vergangenen Kindergartenjahr 2022/23 in immerhin 9 von 23 Einrichtungen Meldungen gegeben. Als Reaktion darauf kam es zumeist zu reduzierten Betreuungszeiten, auch wurde die Bitte an Eltern geäußert, ihre Kinder, sofern nicht unumgänglich, zuhause zu betreuen. Weitere Maßnahmen waren in zwei Fällen das Schließen einzelner Gruppen bei Einrichten einer Notbetreuung, in einem Fall das Zusammenlegen zweier Gruppen, in einem weiteren Fall das Schließen der gesamten Einrichtung für 2 Tage.

Das Thema ist also auch in Coesfeld aktuell, es ist aber ebenfalls weder lokal oder regional begrenzt. Auch der NRW-Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend hat sich in der Sitzung am 20.04.2023 schon unter dem Titel „Aktuelle Kita-Schließungen in NRW“ beschäftigt. Das zuständige Ministerium hatte für den Monat März 2023 landesweit 2.606 Meldungen wegen Unterbesetzung genannt. Auch wenn sich in dieser Zahl Kindertageseinrichtungen verbergen, die mehr als eine Meldung im März gemacht haben dürften, weil sich im Laufe des Monats noch eine eigenständig gezählte Folgemeldung ergab, muss angesichts von 10.651 Einrichtungen in NRW<sup>2</sup> von einem sehr häufig auftauchenden Problem gesprochen werden. Es kam im März zu folgenden Konsequenzen:

- 1.140-mal Reduzierung von Betreuungszeiten
- 1.080-mal Teil-/Gruppenschließungen
- 92 Schließungen der Einrichtungen.

Die Landesjugendämter Westfalen und Rheinland haben im August 2021 eine Arbeitshilfe erstellt: „Aufsichtsrechtliche Grundlagen zum Umgang mit personellen Unterbesetzungen in

---

<sup>1</sup> Zumindest soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass das Land NRW mit Erlass vom 01.01.2023 einen „einmaligen Aufschlag für außergewöhnliche Belastungen zur Abfederung für die Kindertagesbetreuung“ geleistet hat (für die Stadt Coesfeld waren das in Summe knapp 135.000,- €).

<sup>2</sup> IT.NRW Tageseinrichtungen für Kinder am 1. März 2022

Kindertageseinrichtungen“. Eine Übersicht über die dort genannten möglichen Maßnahmen ist als Anlage 4 beigefügt.

Es ist zunächst Sache des Trägers im Rahmen seiner Organisationshoheit und in Abstimmung mit der Leitung, die der jeweiligen Situation entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Nach einer Meldung durch den Träger zur Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung beraten die Landesjugendämter den Träger und stimmen eine Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls ab<sup>3</sup>.

Das KiBiz ermöglicht dem örtlich zuständigen Jugendamt, wenn Vorgaben zu Personal, Leitung oder Personalausstattung und Gruppenstärken nicht (zweckentsprechend) eingehalten werden, Zuschüsse zurückzufordern. Diese Möglichkeit dürfte aber nur bei sehr außergewöhnlichen Gegebenheiten<sup>4</sup> zu Tragen kommen können. Kein Träger und keine Leitung macht sich die Entscheidung, Betreuungsstunden zu reduzieren, einfach. Zugleich können genau diese Maßnahmen unumgänglich sein, wenn ansonsten die Aufsichtspflicht nicht mehr angemessen gewährleistet ist.

Aus Sicht der wenigen, dann in Teilen indes stark betroffenen Eltern ist es eine unzufriedenstellende Situation.

Unabhängig davon hält § 2 Absatz 4 der geltenden und auf Kreisebene inhaltlich abgestimmten Elternbeitragsatzung fest, dass die Beitragspflicht unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung besteht. Sie wird durch die Schließungszeiten der Tageseinrichtungen und durch Fehlzeiten der Kinder nicht berührt.

### **Anlagen:**

Anlage 1 JAEB Schreiben vom 06.07.2023 zu Finanzierung und Betreuungssituation

Anlage 2 AG der Spitzenverbände der fr. Wohlfahrtspflege 02.06.2023 Offener Brief zu Tarifsteigerungen

Anlage 3 AG der komm. Spitzenverbände 30.05.2023 Schreiben zur finanziellen Situation in KTE nach Tarifsteigerungen

Anlage 4 Maßnahmeplanübersicht bei personeller Unterbesetzung in KTE

---

<sup>3</sup> NRW-Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend. Vorlage 18/093 „Aktuelle Kita-Schließungen in NRW“, Bericht der Landesregierung, S. 4

<sup>4</sup> zB bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz